

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien Vom 12. Januar 2006¹⁾

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehrpläne, Unterricht
- § 4 Bildungsgang, Vorkurs

Abschnitt 2 Aufnahme in das Abendgymnasium

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeantrag, Zulassung
- § 7 Aufnahme in den Vorkurs
- § 8 Aufbau und Abschluss des Vorkurses

Abschnitt 3 Einführungs- und Qualifikationsphase

- § 9 Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase
- § 10 Teilnahme am Unterricht, Unterbrechung
- § 11 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 12 Unterricht in der Qualifikationsphase
- § 13 Angebot an Grundkurs- und Leistungskursfächern
- § 14 Stundenzahl in Grundkurs- und Leistungskursfächern
- § 15 Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grundkurs- und Leistungskursfächern
- § 16 Einrichtung von Kursen

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 10 Abs. 10 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502)²⁾, BS 223-1, wird verordnet:

¹⁾ GVBl. S. 26

²⁾ GAmtsbl. 2006, S. 2

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die staatlichen Abendgymnasien, die als Einrichtungen des zweiten Bildungswegs zur allgemeinen Hochschulreife führen. Sie gilt im Rahmen des § 22 Abs. 3 des Schulgesetzes und des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes auch für die staatlich anerkannten Abendgymnasien in freier Trägerschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129, BS 223-1-35) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung am Abendgymnasium ist es, Berufstätige zur allgemeinen Hochschulreife zu führen.

§ 3 Lehrpläne, Unterricht

Grundlage des Unterrichts am Abendgymnasium sind die Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit den Stoffplänen für Abendgymnasien in Rheinland-Pfalz. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Unterrichts sind die Berufserfahrungen der Studierenden, ihre schulischen Vorkenntnisse, ihre Berufstätigkeit und ihr Alter angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Bildungsgang, Vorkurs

(1) Der Bildungsgang an den Abendgymnasien beginnt am 1. August eines jeden Jahres und dauert drei, bei Wiederholung (§ 11 Abs. 6 Satz 1) oder freiwilligem Zurücktreten (§ 12 Abs. 9 Satz 2) höchstens vier Jahre. Er gliedert sich in die Einführungsphase und die Qualifikationsphase und wird mit der Abiturprüfung abgeschlossen.

(2) An den Abendgymnasien kann im Bedarfsfall ein Vorkurs eingerichtet werden. Die Einrichtung des Vorkurses setzt die vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegte Mindestteilnehmerzahl voraus und kann nur im Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung sowie der organisatorischen Gegebenheiten des Abendgymnasiums erfolgen. Die Dauer des Besuchs dieses Vorkurses wird nicht auf den Bildungsgang angerechnet.

Abschnitt 2 Aufnahme in das Abendgymnasium

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In ein Abendgymnasium werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die

1. bei Eintritt in die Einführungsphase mindestens 19 Jahre alt sind,
2. nach dem Hauptschulabschluss einen Bildungsstand erworben haben, der dem qualifizierten Sekundarabschluss I entspricht,
3. eine Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen können,
4. nicht bereits die allgemeine Hochschulreife besitzen,
5. sich nicht wiederholt erfolglos der Abiturprüfung – auch in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland – unterzogen haben; über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen, erwerben die Berechtigung zum Besuch eines Abendgymnasiums durch den erfolgreichen Besuch eines Vorkurses gemäß § 8; dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife werden, sofern sie den Nachweis der zweiten Fremdsprache gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erbracht haben, auf Probe in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase aufgenommen. Sind am Ende des ersten Halbjahres die Leistungen in den drei Leistungskursfächern und in einem weiteren Fach, das viertes Abiturprüfungsfach sein kann, mindestens „ausreichend“ (5 Punkte), erfolgt die endgültige Aufnahme in die Qualifikationsphase. Sind in einem der in Satz 2 genannten Fächer keine mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) erzielt worden, kann dennoch nach Entscheidung der Fachlehrerkonferenz die endgültige Aufnahme erfolgen, wenn eine Leistungsverbesserung zu erwarten ist.

(4) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 kann die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen, wenn zur Erfüllung einer der Voraussetzungen ein Zeitraum von weniger als drei Monaten fehlt.

(5) Studierende müssen mindestens bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig sein und dies zu Beginn eines jeden Halbjahres nachweisen oder wenigstens durch Meldung bei der Agentur für Arbeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

§ 6 Aufnahmeantrag, Zulassung

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Vorkurs oder in die Einführungsphase ist bis zu dem von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums festgelegten Termin schriftlich an das jeweilige Abendgymnasium zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild,
2. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule und der berufsbildenden Schule,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien eines Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenbriefs oder eines als gleichwertig anerkannten Berufsabschlusszeugnisses oder sonstiger Zeugnisse und Bescheinigungen über die berufliche Tätigkeit,
4. eine Erklärung, ob bereits ein Versuch unternommen wurde, in ein Abendgymnasium oder Kolleg aufgenommen zu werden,
5. ein Nachweis der Berufstätigkeit.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 oder Abs. 2) vorläufig zur Einführungsphase zugelassen oder – gegebenenfalls nach der erfolgreichen Durchführung eines Sprachtests oder einer Aufnahmeprüfung nach § 7 – in den Vorkurs aufgenommen. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums durch schriftlichen Bescheid. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für den Vorkurs die personelle und sächliche Ausstattung sowie die organisatorischen Gegebenheiten des Abendgymnasiums, richtet sich die Entscheidung überwiegend nach Eignung und Leistung sowie nach der Wartezeit. Die Erfüllung besonderer Dienstpflichten und außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle sind zu berücksichtigen.

§ 7 Aufnahme in den Vorkurs

(1) Die Aufnahme in den Vorkurs kann von einem Sprachtest, in dem die sichere Beherrschung der deutschen Sprache nachgewiesen werden muss, oder von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Sind in dem Abschlusszeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens jeweils befriedigende Leistungen erreicht worden, wird in der Regel keine Aufnahmeprüfung durchgeführt.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und im Falle des Absatzes 4 Satz 2 einer mündlichen Prüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung kann aus bis zu drei Teilen bestehen:

1. einer Überprüfung der Sprach- und Schreibkompetenz in der deutschen Sprache (Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
2. der Niederschrift eines vorgelesenen Textes von etwa zehn Minuten Dauer (Bearbeitungszeit: 45 Minuten),

3. einer Mathematikarbeit, die einen dem Hauptschulabschluss entsprechenden Kenntnisstand voraussetzt (Bearbeitungszeit: 90 Minuten).

(4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn keine der Aufsichtsarbeiten schlechter als mit der Note „ausreichend“ oder nur eine mit der Note „mangelhaft“ bewertet ist. Ist eine Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. In allen anderen Fällen ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und besteht aus einem etwa halbstündigen Kolloquium. Sie geht neben der Überprüfung von Wissen auf besondere Interessen und berufliche Erfahrungen des Prüflings ein und soll dem prüfenden Mitglied die Möglichkeit geben, sich ein Urteil über den Umfang der Allgemeinbildung, die geistige Beweglichkeit, das selbstständige Denk- und Urteilsvermögen sowie die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Prüflings zu bilden. Außerdem können die Ergebnisse von objektiven und standardisierten Begabungs- und Leistungstests berücksichtigt werden.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Note für die mündliche Prüfung fest. Über den Inhalt, den Verlauf und das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Lautet die Note der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“, ist die Aufnahmeprüfung bestanden.

(8) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung unmittelbar nach deren Abschluss mit.

§ 8

Aufbau und Abschluss des Vorkurses

- (1) Der Vorkurs umfasst ein Halbjahr.

(2) Im Vorkurs wird nach Maßgabe der Stundentafel Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Geschichte erteilt. Zusätzlich können die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre angeboten werden.

(3) Nach Abschluss des Vorkurses stellt die Konferenz der Fachlehrkräfte die Berechtigung zum Eintritt in die Einführungsphase des Abendgymnasiums fest. Die Berechtigung ist auszusprechen, wenn in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sind. Sind in einem der in Satz 2 genannten Fächer keine mindestens ausreichenden Leistungen erzielt worden, kann dennoch nach Entscheidung der Fachlehrerkonferenz die Einführungsphase besucht werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase zu erwarten ist.

- (4) Der Vorkurs kann einmal wiederholt werden.

(5) Wer den Vorkurs mit Erfolg besucht hat, erhält ein Zeugnis, das zur vorläufigen Aufnahme in die Einführungsphase eines Abendgymnasiums oder zur Aufnahme in die Einführungsphase eines Kollegs des Landes Rheinland-Pfalz ohne Eignungsprüfung berechtigt.

Abschnitt 3 Einführungs- und Qualifikationsphase

§ 9

Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase

(1) Die Einführungsphase umfasst ein Schuljahr. Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt.

(2) Die endgültige Aufnahme in die Einführungsphase setzt das erfolgreiche Durchlaufen einer Probezeit von sechs Monaten voraus. Die Probezeit ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in den vier Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) vorliegen. Abweichend hiervon kann in besonderen Fällen, wie längere Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, die Fachlehrerkonferenz eine endgültige Aufnahme beschließen oder die Probezeit um weitere zwei Monate verlängern, wenn künftig eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Eine Versetzung findet am Ende der Einführungsphase statt.

(3) In der Einführungsphase wird nach Maßgabe der Stundentafel Unterricht in den Pflichtfächern und im Wahlpflichtfach erteilt:

1. Pflichtfächer sind Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde), Mathematik, eine Naturwissenschaft (Physik oder Chemie oder Biologie), Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre. Bei Abmeldung aus dem Religionsunterricht muss das Fach Ethik belegt werden.
2. Wahlpflichtfach ist eine zweite, neu einsetzende Fremdsprache (Französisch oder Latein) für Studierende, die nicht in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit Erfolg (letzte Zeugnisnote mindestens „ausreichend“) teilgenommen haben. Für Studierende, die ausreichende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache in außerschulischen Kursen nachweisen oder in einer zweiten Fremdsprache ausreichende Kenntnisse selbstständig erworben haben, kann auf Antrag bei der Schulbehörde eine schriftliche und mündliche Prüfung durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Kenntnisse dem erforderlichen Leistungsstand am Ende der Klassenstufe 10 entsprechen.

Darüber hinaus sind freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) möglich.

§ 10

Teilnahme am Unterricht, Unterbrechung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen. Die Anwesenheit im Unterricht ist von der Fachlehrkraft zu überprüfen. Die Studierenden sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als drei Unterrichtstagen im Falle einer Erkrankung eine Schul- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein solcher Nachweis kann von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums auch beim Versäumen einer angekündigten Leistungsfeststellung verlangt werden. In besonderen Fällen kann abweichend von den Sätzen 3 und 4 von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums die Vorlage eines

amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, ebenso abweichend von Satz 3 bei einer kürzeren Abwesenheitszeit. Bei einer berufsbedingten Abwesenheit ist dies durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu belegen, in sonstigen Fällen durch entsprechende Nachweise.

(2) Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann eine Unterbrechung der Ausbildungszeit bis zu zwei Halbjahren durch die Leiterin oder den Leiter des Abendgymnasiums genehmigt werden. Nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Halbjahren ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn im Rahmen einer Überprüfung nachgewiesen wird, dass die für die Wiederaufnahme erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Die Zeit der Unterbrechung der Ausbildung wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

§ 11

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Fachlehrerkonferenz unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Abendgymnasiums oder der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind die am Ende der Einführungsphase in den Pflichtfächern und gegebenenfalls im Wahlpflichtfach festgesetzten Jahresnoten.

(2) In die Qualifikationsphase versetzt ist, wer in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Versetzt ist auch, wer in einem Fach die Note „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat und diese Noten ausgleichen kann.

(3) Für den Ausgleich gilt:

1. Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ und die Note „mangelhaft“ durch die Note mindestens „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden. An die Stelle der Note „sehr gut“ können zwei Noten „gut“ und an die Stelle der Note „gut“ zwei Noten „befriedigend“ in anderen Fächern treten.
2. Eine unter „ausreichend“, liegende Note in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen kann nur durch Noten in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.

(4) Liegen die Noten in drei Fächern unter „ausreichend“ oder können ausgleichsbedürftige Noten nicht ausgeglichen werden, erfolgt keine Versetzung in die Qualifikationsphase.

(5) Die Fachlehrerkonferenz kann abweichend von den Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag in die Qualifikationsphase versetzen, wenn sich besondere Umstände während der Einführungsphase auf den Leistungsstand negativ ausgewirkt haben, aber eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.

(6) Studierende, die nicht in die Qualifikationsphase versetzt sind, können die Einführungsphase wiederholen. Studierende, die ein zweites Mal die Einführungsphase ohne Erfolg besucht haben, müssen das Abendgymnasium verlassen.

(7) Das Zeugnis am Ende der Einführungsphase enthält einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung in die

Qualifikationsphase. Das Zeugnis mit Versetzungsvermerk ist dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichgestellt und verleiht den qualifizierten Sekundarabschluss I.

(8) In der zweiten Hälfte der Einführungsphase legen die Studierenden zu einem von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums bestimmten Termin verbindlich fest, welche Fächer sie in der Qualifikationsphase als Grundkurs- und Leistungskursfächer innerhalb der Pflichtstundenzahl belegen.

§ 12

Unterricht in der Qualifikationsphase

(1) Der Unterricht wird in einem Kurssystem von vier Halbjahren, die zwei Jahrgangsstufen bilden, durchgeführt. Im Kurssystem werden die Studierenden in den von ihnen belegten Fächern unterrichtet. Die Abiturprüfung wird im vierten Kurshalbjahr durchgeführt.

(2) Ein Kurs ist ein Unterrichtsabschnitt eines Faches, der ein Halbjahr dauert. Studierende können in der Regel nur Kurse ihrer Jahrgangsstufe besuchen. Im Ausnahmefall können einem Grundkurs Studierende verschiedener Jahrgangsstufen angehören.

(3) Die Kurse eines Faches bauen inhaltlich und methodisch als Folgekurse aufeinander auf.

(4) Ein Fach wird in Grundkursen als Grundkursfach oder in Leistungskursen als Leistungskursfach unterrichtet. Im Ausnahmefall kann ein Leistungskurs in einem Fach durch stundenmäßige Erweiterung eines Grundkurses in demselben Fach gebildet werden.

(5) In den Grundkurs- und Leistungskursfächern wird den Studierenden eine allgemeine Grundbildung vermittelt.

(6) In den Grundkursfächern werden grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen der jeweiligen Fächer vermittelt.

(7) In den Leistungskursfächern werden darüber hinaus vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse vermittelt, die eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Fragen derjenigen Wissenschaften ermöglichen, die den einzelnen Fächern zugrunde liegen. Die Leistungskursfächer erlauben den Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung.

(8) Neben den Grundkurs- und Leistungskursfächern sind freiwillige zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) möglich.

(9) Eine Versetzung findet in der Qualifikationsphase nicht statt. Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten, zweiten oder dritten Kurshalbjahr auf Antrag einmal freiwillig um ein Jahr zurücktreten. Im Falle des Rücktritts in die Einführungsphase findet keine erneute Versetzung in die Qualifikationsphase statt.

§ 13

Angebot an Grundkurs- und Leistungskursfächern

(1) Grundkursfächer sind Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozial-

kunde), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.

(2) Leistungskursfächer sind Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde (mit Schwerpunktsetzung Geschichte oder mit Schwerpunktsetzung Sozial- und Wirtschaftskunde), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.

(3) Das Angebot an Grundkurs- und Leistungskursfächern kann am einzelnen Abendgymnasium nur im Rahmen seiner personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Grundkurs- oder Leistungskursfaches besteht nicht.

§ 14 Stundenzahl in Grundkurs- und Leistungskursfächern

(1) Ein Fach wird als Grundkursfach dreistündig unterrichtet. Abweichend hiervon werden Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde), naturwissenschaftliche Fächer, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethik zweistündig unterrichtet.

(2) Ein Fach wird als Leistungskursfach vierstündig unterrichtet.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums kann für ein Halbjahr oder länger die Stundenzahl in einem der Leistungskursfächer um eine Stunde erhöhen.

§ 15 Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grundkurs- und Leistungskursfächern

(1) Die Studierenden müssen eine Fächerkombination belegen, die folgende Unterrichtsfächer umfasst: Deutsch, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde), Mathematik, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik sowie eine Fremdsprache und eine Naturwissenschaft. Wer nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache belegen muss, führt diese in der Qualifikationsphase weiter.

(2) Die Fächer sind den folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld: Deutsch, Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Latein);
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld: Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde);
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld: Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethik sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(3) Die verpflichtend zu belegende Stundenzahl je Woche (Pflichtstundenzahl) beträgt mindestens 22 Unterrichtsstunden.

(4) Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen ergeben sich aus der Anlage.

(5) Jede Fächerkombination umfasst drei Leistungskursfächer, für die Folgendes gilt:

1. Die drei Leistungskursfächer müssen mindestens zwei Aufgabenfelder abdecken.
2. Erstes Leistungskursfach muss Englisch oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Ist es eine Naturwissenschaft, muss Deutsch oder Englisch oder Mathematik zweites Leistungskursfach sein.
3. Nur wenn eine Naturwissenschaft in der Einführungsphase gewählt wurde, kann diese als Leistungskursfach belegt werden.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Fächer sind, sofern sie nicht als Leistungskursfächer belegt werden, als Grundkursfächer zu belegen.

(7) Es kann nicht gleichzeitig mehr als ein Kurs in demselben Fach belegt werden.

§ 16 Einrichtung von Kursen

Die Einrichtung von Kursen setzt die vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Mindestteilnehmerzahlen voraus und kann nur im Rahmen der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der organisatorischen Gegebenheiten des Abendgymnasiums erfolgen. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2005 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Mainz, den 12. Januar 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
A h n e n

Fächerkombinationen im Abendgymnasium

Kombinations-Nr.	Leistungskursfächer (4-std.)			Verpflichtende Grundkursfächer (2- oder 3-std.)							Fach zum Auffüllen der Pflicht- stundenzahl	Wochen- stunden	mündliches Abitur- prüfungs- fach
				D 3	E 3	GK 2	M 3	NW 2	R 2	2. FS*) 3			
1	E	M	D			✓		✓	✓	✓	✓**	23-24	GK
2	E	NW	D			✓	✓		✓	✓		22	GK
3	E+	D	GK				✓	✓	✓	✓		22	M o. NW
4	E	M	NW	✓		✓			✓	✓		22	GK
5	E	M	GK	✓				✓	✓	✓		22	alle GF
6	E+	NW	GK	✓			✓		✓	✓		23	alle GF
7	M	NW	D		✓	✓			✓	✓		22	GK
8	M+	D	GK		✓			✓	✓	✓		22	alle GF
9	M+	NW	GK	✓	✓				✓	✓		23	D o. FS
10	NW+	D+	GK		✓		✓		✓	✓		23	alle GF
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Spaltennummer

Erläuterungen zur Tabelle:

Abkürzungen:

D: Deutsch

E: Englisch

FS: Fremdsprache

GK: Gemeinschaftskunde (als Grundkursfach: Geschichte und Sozialkunde)

(als Leistungskursfach: mit Schwerpunktsetzung Geschichte oder mit Schwerpunktsetzung Sozial- und Wirtschaftskunde)

M: Mathematik

NW: Naturwissenschaft (Physik oder Biologie oder Chemie)

R: Religionslehre ev. Religionslehre oder kath. Religionslehre oder Ethik

Bedeutung der Felder in der Tabelle:

■ schon als Leistungskursfach belegt ☐ noch als Grundkursfach zu belegen

- Für das vierte Kurshalbjahr und für die Abiturprüfung stufen die Studierenden eines der drei Leistungskursfächer zum Grundkursfach ab.

Das Zeichen + bedeutet, dass dieses Leistungskursfach nicht abgestuft werden kann.

- "alle GF" bedeutet: alle Grundkursfächer

*) Gilt nur für Studierende, die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache belegen müssen. Studierende für die dies nicht gilt, müssen ein weiteres Fach zum Auffüllen der Pflichtstundenzahl belegen (Spalte 10).

**) Sofern nicht von § 14 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird.